

Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung

Aktuell gültige Fassung

- veröffentlicht im Februar 2021 -

Verband der Deutschen Milchwirtschaft e. V. – VDM

Deutsches Nationalkomitee im Internationalen Milchwirtschaftsverband – IDF

Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin

www.idf-germany.com

1. Ausgangslage und Zweck

Diese Leitlinie ist ausschließlich auf die Rohmilch von Kühen (Rinder) anzuwenden.

a) Meldepflicht

Erzeuger von Rohmilch (Milcherzeuger) sind als Lebensmittelunternehmer nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet, der zuständigen Behörde die Nichteinhaltung der Kriterien ihrer Rohmilch nach Nummer 3 (Keimzahl und somatische Zellen gemäß Kap. 3) zu melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Der Milcherzeuger kann seiner Pflicht zur Meldung auch dadurch nachkommen, dass er mit dem Abnehmer oder der Untersuchungsstelle privatrechtlich vereinbart, dass die Meldung durch diese erfolgt. Soweit für den Milcherzeuger die Meldeverpflichtung nicht eine andere Stelle übernimmt, fallen ihm alle weiterhin in der Leitlinie beschriebenen Informationspflichten selbst zu.

b) Pflicht, Abhilfe zu schaffen

Hat der Milcherzeuger nicht innerhalb von drei Monaten nach der ersten Meldung über die Nichteinhaltung der Anforderungen an den Keimgehalt bzw. an den Gehalt an somatischen Zellen Abhilfe geschaffen, ist gemäß Verordnung (EU) 2019/627 die Milchlieferung auszusetzen.

c) Regelung zur Beendigung der Aussetzung

Die Aussetzung der Milchlieferung ist vom Milcherzeuger solange aufrecht zu erhalten, bis er die Einhaltung der Anforderungen gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen und diese die Aufrechterhaltung der Aussetzung durch eine ordnungsbehördliche Verfügung beendet hat.

Mit dieser Leitlinie werden die Verfahren zur Aussetzung und zur Schaffung der Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Milchlieferung beschrieben.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung (EU) 2019/627 vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen in der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung zur Förderung der Güte von Rohmilch (Rohmilchgüteverordnung – RohmilchGütV) vom 11.01.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Begriffsbestimmungen

Rohmilch: Das unveränderte Gemelk der normalen Eutersekretion von Rindern, das nicht über 40 °C erhitzt und keiner Behandlung mit ähnlicher Wirkung unterzogen wurde.

Erzeuger: Eine Person, die eine Betriebseinheit oder mehrere Betriebseinheiten zur Erzeugung von Rohmilch bewirtschaftet.

Abnehmer: Jede Person, an die ein Erzeuger Rohmilch zwecks Verarbeitung oder Handel liefert.

Zuständige Behörde: Die für die lebensmittelrechtliche Kontrolle des Milcherzeugers zuständige Behörde.

Folgemonat: Der bzw. die Kalendermonate, die auf den Kalendermonat folgen, in dem die Kriterien für Keimzahl und/oder somatische Zellen nicht eingehalten werden.

Werktage: Die Tage Montag bis Freitag.

Grenzwerte:

- Keimzahl bei 30° C (pro ml): ≤ 100.000 ;
- Somatische Zellen (pro ml): ≤ 400.000

Proben: Proben, die direkt aus einer repräsentativen Menge der Rohmilch entnommen werden, die der Aussetzung der Milchlieferung unterliegt.

Kriterien:

Kriterien nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Einhaltung des Grenzwertes im geometrischen Mittel:

- bei der **Keimzahl** aus **zwei Monaten** bei mindestens **zwei Untersuchungsergebnissen** pro Monat;
- bei den **somatischen Zellen** aus **drei Monaten** bei mindestens **einem Untersuchungsergebnis** pro Monat.

Untersuchungsstelle: Nach den Anforderungen der Rohmilchgüteverordnung zur Güteuntersuchung zugelassene Stelle.

4. Verfahren zur Aussetzung

Ergibt das Ergebnis der monatlichen Milchgüteuntersuchung, dass die Rohmilch die Anforderungen des Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich Keimzahl und/oder somatischen Zellen nicht erfüllt, informiert die Untersuchungsstelle den Abnehmer darüber spätestens am 5. Werktag des Monats, der dem Monat der Milchgütebewertung folgt.

Je nach Vereinbarung informiert die Untersuchungsstelle oder der Abnehmer zugleich den Milcherzeuger sowie die für den Milcherzeuger zuständige Behörde in schriftlicher oder elektronischer Form. In der Information ist der Milcherzeuger davon in Kenntnis zu setzen, dass im Falle einer über drei Kalendermonate fortwährenden Nichteinhaltung der Kriterien die Milchlieferung gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2019/627 auszusetzen ist.

Werden in den beiden Folgemonaten die beanstandeten Kriterien nicht wieder eingehalten, so informiert die Untersuchungsstelle oder der Abnehmer jeweils den Milcherzeuger und die zuständige Behörde wie in Absatz 1 beschrieben.

Sind die Kriterien auch im dritten Folgemonat nicht erfüllt, informiert die Untersuchungsstelle oder der Abnehmer den Milcherzeuger und die zuständige Behörde spätestens zum 5. Werktag im Monat, der dem dritten Folgemonat nachgeht, dass nunmehr gemäß der Verordnung (EU) 2019/627 ohne weiteren Bescheid Dritter die Milchlieferung auszusetzen ist und setzt hierfür den Beginn der Aussetzung spätestens für den 10. Kalendertag im Monat, in dem diese Mitteilung dem Erzeugerbetrieb zugestellt wird, fest.

Die Pflicht zur Aussetzung ergibt sich bereits aus den rechtlichen Grundlagen. Es bedarf keines Bescheids durch die zuständige Behörde.

Eine Aussetzung der Milchlieferung erfolgt nicht, wenn innerhalb von drei Monaten nach der ersten Bekanntgabe gemäß Absatz 1 das beanstandete Kriterium wieder eingehalten wird. Wird in dieser Zeit das weitere Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt auch hier die Aussetzung erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist, bezogen auf den Zeitpunkt der Nichterfüllung dieses weiteren Kriteriums. Die Kriterien Keimzahl und somatische Zellen sind somit getrennt zu betrachten.

5. Verfahren zur Beendigung der Aussetzung der Milchlieferung

Die Aussetzung der Milchlieferung kann nur durch die zuständige Behörde beendet werden (Verordnung (EU) 2019/627 Artikel 50 Absatz 2). Hierfür hat der Milcherzeuger gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die von ihm erzeugte Milch die Grenzwerte wieder einhält.

Um diesen Nachweis zu führen, ist die Untersuchung von Proben nach den nachstehend unter a) bis d) genannten Vorgaben notwendig. Der Milcherzeuger beauftragt die Untersuchung von

Proben bei der Untersuchungsstelle oder seinem Abnehmer unter Verwendung des Formulars in Anlage 5.

Die Untersuchungsstelle oder der Abnehmer leitet den Auftrag zur Kenntnisnahme an die zuständige Behörde weiter.

Die Probennahme erfolgt durch sachkundige Probennehmer nach der RohmilchGütV, Anlage 1 Abschnitt A. Über die Probennahme ist ein Bericht zu erstellen, der Angaben enthält

- zum Zeitpunkt,
- zur Lagertemperatur,
- zur beprobten Menge und
- zur durchschnittlichen Tageslieferung im Vormonat.

Dieser Bericht ist Bestandteil der Ergebnismitteilung, die der zuständigen Behörde zugeht.

Für den Nachweis, dass die Rohmilch die Grenzwerte einhält und damit der Milcherzeuger in der Lage ist, die Kriterien zukünftig wieder zu erfüllen, werden Proben nach folgendem Verfahren entnommen und untersucht:

- a) Eine Probe frühestens ab dem ersten Tag der Aussetzung der Milchlieferung, wenn alle Untersuchungswerte für das Kriterium, das zur Aussetzung führte, den Grenzwert im dritten Folgemonat eingehalten haben.
- b) Zwei Proben frühestens ab dem ersten Tag der Aussetzung der Milchlieferung und im Abstand von mindestens vier Tagen, wenn in dem dritten Folgemonat das Ergebnis mindestens einer Milchgüteuntersuchung über dem Grenzwert liegt.
- c) Die Untersuchungsergebnisse sind mit der Bewertung „Voraussetzung für Beendigung der Aussetzung der Milchlieferung gegeben“/“ Voraussetzung für Beendigung der Aussetzung der Milchlieferung nicht gegeben“ dem Milcherzeuger, dessen Abnehmer und der zuständigen Behörde zu übermitteln.
- d) Zwei Proben im Abstand von mindestens vier Tagen für den Fall, dass die Untersuchung von Proben, die nach Buchstabe a) oder b) gezogen und untersucht wurden, zum Ergebnis „Grenzwert nicht eingehalten“ führte. Für eine erneute Untersuchung ist ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Der Milcherzeuger ist dabei Herr des Verfahrens. Er kann zu jeder Zeit auf die Untersuchung der Probe verzichten und zu einem späteren Zeitpunkt mit einem erneuten Auftrag das Verfahren wieder in Gang setzen. Die Aussetzung der Milchlieferung bleibt so lange aufrechterhalten, bis der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte in der Rohmilch des Milcherzeugers geführt werden kann (siehe auch 1.c).

Die Untersuchungsstelle übermittelt die Untersuchungsergebnisse schriftlich an den Milcherzeuger, dessen Abnehmer und die für den Milcherzeuger zuständige Behörde.

6. Anpassung der Lieferbeziehungen

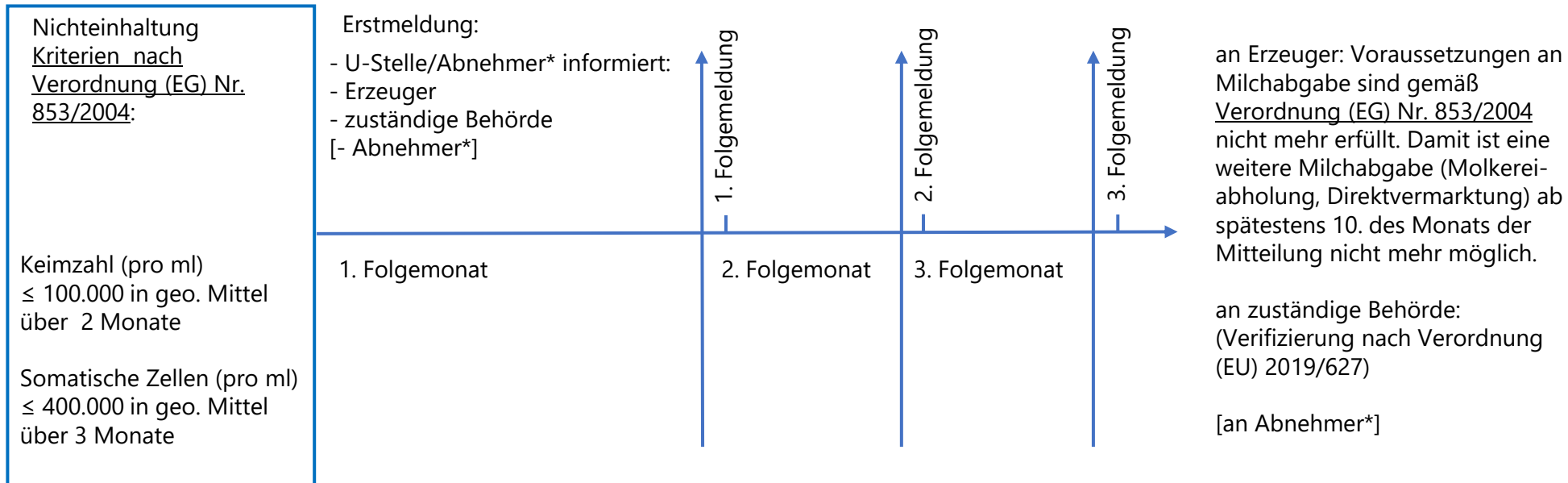
Die Abnehmer stellen in ihren Lieferbeziehungen sicher, dass

- a) die Milchlieferung wieder auszusetzen ist, wenn im Monat der Wiederaufnahme der Milchlieferung die Grenzwerte des Kriteriums, dessen Nichteinhaltung zum Ausschluss führte, nicht eingehalten werden. Der Lieferausschluss beginnt spätestens zum 10. Kalendertag des Monats, der dem der Wiederaufnahme folgt.
- b) die Milchlieferung wieder auszusetzen ist, wenn im der Wiederaufnahme folgenden Monat Werte im geometrischen Mittel für das Kriterium, dessen Nichteinhaltung zum Ausschluss führte, nicht eingehalten werden. Der Lieferausschluss beginnt spätestens zum 10. Kalendertag im zweiten Monat nach der Wiederaufnahme.
- c) im Falle einer Aussetzung der Milchlieferung nach Buchstabe a) oder b) eine Wiederaufnahme der Lieferung nach schriftlichem Auftrag, der Ziehung von zwei Proben im Abstand von mindestens vier Tagen und Einhalten der Grenzwerte möglich ist.
- d) die zuständige Behörde über die Aussetzung der Milchlieferung nach den hier genannten Vorgaben informiert wird.

7. Anlagen

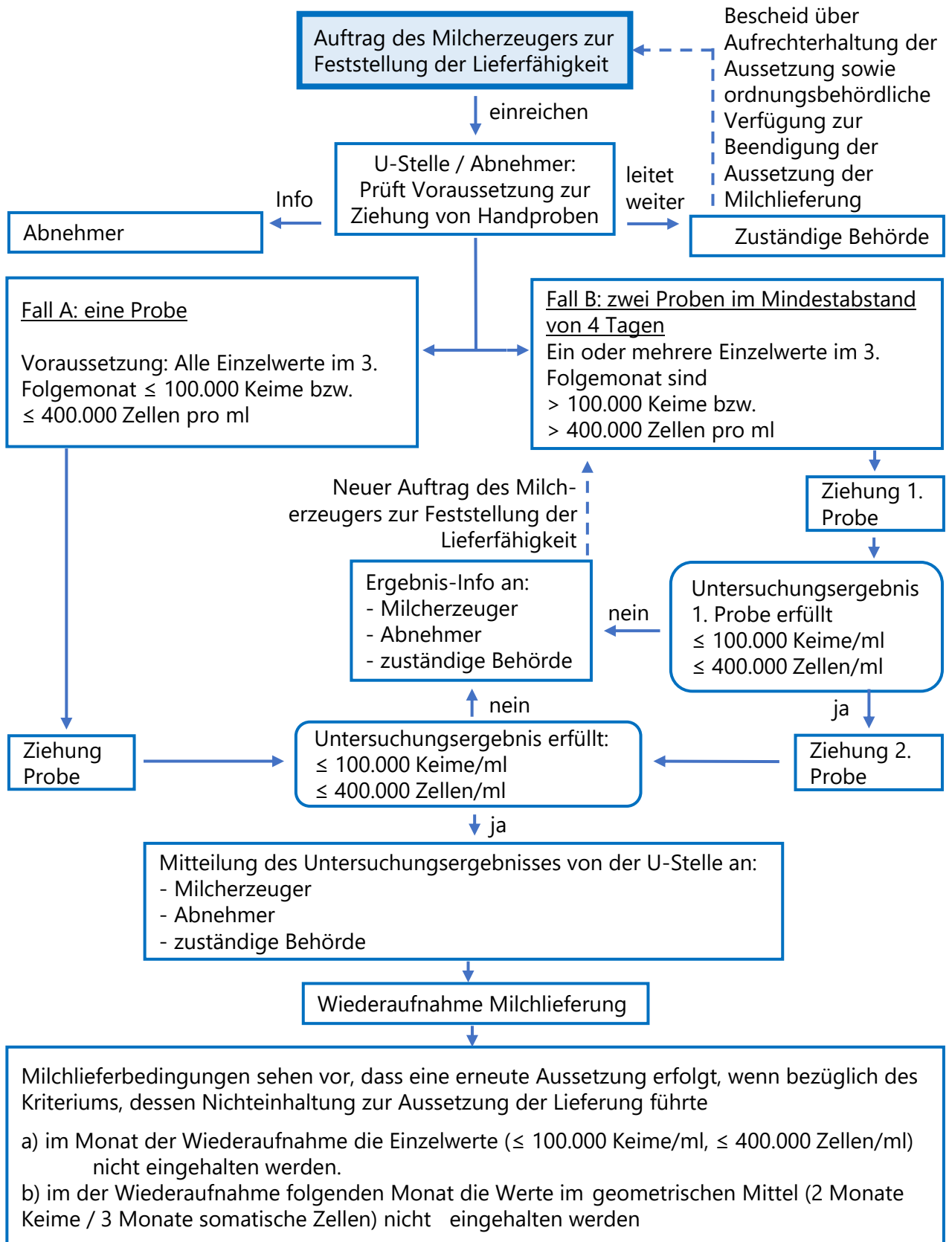
- Anlage 1: Verfahren zur Aussetzung der Milchlieferung
- Anlage 2: Verfahren zur Beendigung der Aussetzung der Milchlieferung
- Anlage 3: Anschreiben Erstmeldung
- Anlage 4: Anschreiben Aussetzung
- Anlage 5: Auftrag zur Probenahme für die Beendigung der Aussetzung der Rohmilchlieferung (Verordnung (EU) 2019/627)

Verfahren zur Aussetzung der Milchlieferung



*Eine privatrechtliche Regelung kann mit der Untersuchungsstelle oder dem Abnehmer getroffen werden.

Verfahren zur Beendigung der Aussetzung der Milchlieferung



Anlage 3: Anschreiben Erstmeldung

Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung

Sehr geehrte(r)...

Sie sind als Milcherzeuger/Milcherzeugerin auch Lebensmittelunternehmer und somit nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet, der zuständigen Behörde die Nichteinhaltung der Kriterien Ihrer Rohmilch nach Nummer 3 und 4 (Keimzahl, Zellzahl) zu melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der ersten Meldung über die Nichteinhaltung der Anforderungen an den Keimgehalt bzw. an den Gehalt an somatischen Zellen Abhilfe geschaffen wurde, ist die Milchlieferung gemäß Verordnung (EU) 2019/627 von Ihnen auszusetzen.

Die Aussetzung der Milchlieferung ist von Ihnen solange aufrecht zu erhalten, bis Sie die Einhaltung der Anforderungen gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen haben und diese die Wiederanlieferung freigegeben hat.

Hiermit müssen wir Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen abgelieferte Rohmilch die zuvor benannten Kriterien im vergangenen Monat nicht eingehalten hat *[evtl. Eintrag Ergebnisse]*.

Wir setzen Sie hiermit in Kenntnis, dass wir auch die zuständige Behörde darüber informiert haben *[Alternativ, dass Sie die Pflicht haben Ihre zuständige Behörde [.....] darüber zu informieren]*.

Bitte ergreifen Sie umgehend geeignete Maßnahmen, um die Kriterien wieder zu erfüllen. Andernfalls ist Ihr Betrieb mit Ablauf der Dreimonatsfrist von der Milchlieferung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

[Kopie zuständige Behörde]

Anlage 4: Anschreiben Aussetzung

Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung

Sehr geehrte(r)...

Sie sind als Milcherzeuger/Milcherzeugerin auch Lebensmittelunternehmer und somit nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet, der zuständigen Behörde die Nichteinhaltung der Kriterien Ihrer Rohmilch nach Nummer 3 und 4 (Keimzahl, Zellzahl) zu melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der ersten Meldung über die Nichteinhaltung der Anforderungen an den Keimgehalt bzw. an den Gehalt an somatischen Zellen Abhilfe geschaffen wurde, ist die Milchlieferung gemäß Verordnung (EU) 2019/627 von Ihnen auszusetzen.

Die Aussetzung der Milchlieferung ist von Ihnen solange aufrecht zu erhalten, bis Sie die Einhaltung der Anforderungen gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen haben und diese die Wiederanlieferung freigegeben hat.

Leider müssen wir Sie hiermit davon in Kenntnis setzen, dass die oben genannten maßgeblichen Kriterien in der gesetzten Frist nicht wieder eingehalten wurden.

Daher besteht gemäß Verordnung (EU) 2019/627 für Ihren Betrieb die Verpflichtung zur Aussetzung der Milchlieferung.

*

Untersuchungsstelle [Der Lieferausschluss wird ab [.....] wirksam]

**

Abnehmer [In Anbetracht dieses Ausschlusses der Milchlieferung stellen wir die Milchabholung zum ein bis zur Beendigung des Milchlieferausschlusses]

Sie können gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen, dass Sie die Anforderungen zur Beendigung erfüllen, indem Sie die Probenziehung und -untersuchung mit beiliegendem Formblatt (Anlage 5) beauftragen und das anschließende Untersuchungsergebnis die Einhaltung der Grenzwerte bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

[Kopie zuständige Behörde]

* / ** Alternative Textbausteine in Abhängigkeit vom Absender

Verband der Deutschen Milchwirtschaft e.V.

Anlage 4 zur Leitlinie über die Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung

Auftrag zur Probenahme für die Beendigung der Aussetzung der Rohmilchlief erung (Verordnung (EU)2019/627)

Adressfeld

Datum: _____

Hiermit beauftrage(n) ich/wir (Lieferant) die Probenahme für die Beendigung der Aussetzung der Milchlieferung:

Name

Vorname

Molkerei

Lieferanten Nr.

Ortschaft

Strasse

PLZ

Ort

Die Lieferaussetzung erfolgt wegen einer Überschreitung folgender Kriterien

- somatischer Zellgehalt
 Keimzahl

Wir bitten Sie, ab _____ die erforderlichen Probenahmen und Untersuchungen durchzuführen und die zuständige Behörde über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

Milcherfassung:

- eintägig zweitägig

Durchschnittliche Milchmenge:

_____ kg Milch/Abholung

Die gesamte Milchmenge wird ganztägig gekühlt für die Probenahme bereitgestellt!

Unterschrift Antragsteller

Untersuchungsstelle (Adresse) _____

Probenehmer

1. Handprobe

Bei obigem Lieferanten wurden von _____ folgende Probe/-n gezogen.

Am: _____ um _____ Uhr Milchmenge ca. _____ kg BarcodeNr _____ Temp _____

Untersuchung am _____ um _____ Uhr _____ TSD Keime / _____ TSD Zellen

2. Handprobe

Bei obigem Lieferanten wurden von _____ folgende Probe/-n gezogen.

Am: _____ um _____ Uhr Milchmenge ca. _____ kg BarcodeNr _____ Temp _____

Untersuchung am _____ um _____ Uhr _____ TSD Keime / _____ TSD Zellen

Bemerkung:

- Grenzwert der Handprobe/n **eingehalten**
(Keime \leq 100.000 pro ml, somatische Zellen \leq 400.000 pro ml)
Voraussetzung für **Beendigung der Aussetzung** der Milchlieferung **gegeben**
- Grenzwert der Handprobe/n **nicht eingehalten**
(Keime $>$ 100.000 pro ml, somatische Zellen $>$ 400.000 pro ml)
Voraussetzung für **Beendigung der Aussetzung** der Milchlieferung **nicht gegeben**

Mitteilung an die Molkerei erfolgt telefonisch an _____
 per Fax/Email an _____

- im 3. Folgemonat wurden die Vorgaben für die Ziehung einer Handprobe gemäß Nr. 5a) erfüllt

ja nein

- 2. Handprobe im Abstand von _____ Tagen

Kopie / Mitteilung an zuständige Behörde _____

Unterschrift

vom Antragsteller auszufüllen

vom Probenehmer/Untersuchungsstelle auszufüllen